

WiGeP und WGP-Handreichung zum Thema „Anerkennung von Patenten als Veröffentlichungen“

– Informationen für Universitätsgremien –

1 EINLEITUNG

Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, die *neu* sind, auf einer *erfinderischen Tätigkeit* beruhen und *gewerblich anwendbar* sind (§ 1 Abs. 1 PatG). Dabei bedeutet Neuheit, dass die Lösung weltweit nicht bekannt ist. Die erfinderische Tätigkeit erfordert eine gewisse Erfindungshöhe, d. h. die Lösung ist nicht naheliegend.

In der Patentliteratur wird zwischen Offenlegungsschrift (Erstveröffentlichung einer Patentanmeldung) und der eigentlichen Patentschrift (erteiltes Patent) unterschieden. International sind Patente zwischenzeitlich nahezu einheitlich („Einheitlichkeit der Patentämter“), weshalb eine gute internationale Vergleichbarkeit gegeben ist.

Zur Erteilung eines Patents wird ein rechtlich genau definierter Prozess durchlaufen, wobei der Neuheitsgrad weltweit recherchiert und durch das Patentamt überprüft wird. Ein Patent ist ein rechtlich hochwertiges Dokument und gerichtsverwertbar. Der Vorgang zur Patenterteilung entspricht einem sehr strengen Review-Prozess.

Nachfolgend sind die wichtigsten inhaltlichen Aspekte stichwortartig aufgelistet.

2 PATENTE ALS INNOVATIONSINDIKATOR

- Patente sind Ergebnisse aus naturwissenschaftlich-technischer Forschung und Entwicklung; ordnen sich insofern in den gesamten Forschungs-Entwicklungs-Prozess ein
 - Enge Verknüpfung zwischen Forschung und Entwicklung und Patenten
 - ⇒ Patente sind ein zuverlässiger Indikator für Forschungs- und Entwicklungs- sowie für Innovationsprozesse
- Überwiegender Teil der Patentanmeldungen aus der Wirtschaft (> 75 %)

3 PATENTE ALS WISSENSCHAFTLICHE LEISTUNG

- Patente leisten einen Beitrag zur Förderung der Wissenschaft (Grundlagen des Patentwesens sind daher dem wissenschaftlichen Nachwuchs über entsprechende Lehrangebote zu vermitteln)
- Befragung von Wissenschaftlern aus patentrelevanten Bereichen ergibt:
 - Patente haben hohe Bedeutung für den Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
 - Patente haben eine hohe Bedeutung für die Reputation der Hochschule
- Wissenschaftsrat:
 - Stellt ausdrücklich die Gleichrangigkeit von Patentanmeldungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen als Kriterien für die wissenschaftliche Leistung fest
 - Patente werden neben wissenschaftlichen Veröffentlichungen als gleichwertiges Kriterium für den Erfolg des Instituts betrachtet
- Hochschulrektorenkonferenz:
 - Offenlegungsschrift soll als wissenschaftsnahe Publikation aufgefasst werden
 - Patent soll als Beitrag zur Wissenschaft aufgefasst werden
 - Empfiehlt insbesondere bei Einstellung von wissenschaftlichem Personal (Berufung von Professoren) Patentanmeldungen und Patente stärker als Beiträge zur Wissenschaft zu werten



- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF):
 - Patente sind besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden
 - Können als habilitationsadäquate Leistungen berücksichtigt werden
- Patente gehören zu den forschungsbezogenen Kennzahlen an Hochschulen (u.a. zur Bemessung staatlicher Zuweisungen)

4 RECHTLICHE BEWERTUNG – PATENTE ALS VERÖFFENTLICHUNG

- Keine ausführlichen Belege in der Rechtsliteratur bekannt, keine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung vorhanden
- Patente können jedoch als habilitationsadäquate Leistungen angesehen werden, sofern sie materiell den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen an Habilitationen vergleichbar sind und in ihrer publizierten Form den im Fach üblichen Standards entsprechen
- Hierfür sind i.d.R. mehrere Erfindungen nachzuweisen (eine einzige „normale“ Erfindung reicht hierfür i.d.R. nicht aus; Ausnahme: § 47 Abs. 4 LHG „Genieklausel“, d.h. außerordentlich bedeutsame Erfindungen)

LITERATURSTELLEN

- Siegfried Greif: Patente als Instrumente zur Erfassung und Bewertung wissenschaftlicher Leistungen
- Wissenschaftsrat: Stellungnahme zum Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik, 1995.
- Juristische Einschätzung (veranlasst durch WiGeP-Geschäftsstelle, 05.03.2018):
*„Zur Frage, ob und inwieweit Patente bzw. Erfindungen von Professurbewerbern als habilitationsgleiche Leistungen im dargestellten Sinn bewertet werden können, konnte ich in der Rechtsliteratur keine ausführlicheren Belege finden. Lediglich in dem als PDF angehängten Aufsatz von S. Greif, Patente als Instrumente zur Erfassung und Bewertung wiss. Leistungen (Wissenschaftsforschung Jahrbuch 2003) finden sich auf Seite 116 einige Hinweise, dass HRK und BMBF Patente als habilitationsadäquate Leistungen sehen. In der dortigen Fußnote wird zudem ein Beitrag von Schaumann/BMBF mit dem Titel „Patente als Berufungsvoraussetzung für Professoren“ erwähnt (veröff. in den VHW-Mitteilungen 1996), den ich im Internet jedoch nicht finden konnte. Evtl. ist der Beitrag über Fernleihe zu bekommen. Siegfried Greif war bis 2003 Psychologieprofessor an der Universität Osnabrück.
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu Erfindungen/Patenten im Zusammenhang mit universitären Berufungsverfahren kann ich mangels Fundstellen ebenfalls nicht zitieren.
Im Ergebnis komme ich unter Berücksichtigung der angegebenen Stellen zu der Auffassung, dass Erfindungen/Patente als habilitationsadäquate Leistungen angesehen werden können, sofern sie materiell den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen an Habilitationen vergleichbar sind und in ihrer publizierten Form den im Fach üblichen Standards entsprechen. Vermutlich kann eine einzige („normale“) Erfindung in der Regel das Niveau einer Habilitation nicht erreichen, sodass mehrere Erfindungen nachgewiesen werden sollten, es sei denn, es handelt sich um eine außerordentlich bedeutsame Erfindung (z.B. Aspirin, Braunsche Röhre, Zuse-Rechner, Diesel-Motor oder Wankel-Motor). In den letztgenannten Fällen käme auch die Anwendung von § 47 Absatz 4 LHG (sogen. „Genieklausel“) in Betracht.“*



IMPRESSUM

Autoren/innen

WiGeP: Prof. Dr.-Ing. Michael Abramovici, Prof. Dr.-Ing. Dr. hc Albert Albers, Prof. Dr.-Ing. Bernd Bert-sche, Prof. Dr.-Ing. Hansgeorg Binz, Prof. Dr.-Ing. Jörg Wallaschek

WGP: Prof. Dr.-Ing. Prof. h.c. Eberhard Abele, Prof. Dr.-Ing. Thomas Bauernhansl, Prof. Dr.-Ing. Berend Denkena, Prof. Dr.-Ing. Jürgen Fleischer, Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Schulze, Prof. Dr.-Ing. Michael F. Zäh

Herausgeber

Wissenschaftliche Gesellschaft für Produktentwicklung WiGeP e.V

c/o Institut für Produktentwicklung und Gerätebau

An der Universität 1, 30823 Garbsen

www.wigep.de

Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Karsten Stahl, Prof. Dr.-Ing. Roland Lachmayer, Prof. Dr.-Ing. Dieter Krause, Prof. Dr.-Ing. Sven Matthiesen, Prof. Dr.-Ing. Sandro Wartzack

Wissenschaftliche Gesellschaft für Produktionstechnik

c/o Werkzeugmaschinenlabor WZL der RWTH Aachen

Campus-Boulevard 30, 52074 Aachen

www.wgp.de

Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Christian Brecher, Prof. Dr.-Ing. Jens Peter Wulfsberg, Prof. Dr.-Ing. habil. Peter Nyhuis, Prof. Dr.-Ing. Berend Denkena, Prof. Dr.-Ing. Wolfram Volk, Prof. Dr.-Ing. habil. Marion Merklein

Dieses Positionspapier entstand im Rahmen der Arbeit der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Produktentwicklung WiGeP e.V (WiGeP). Es handelt sich hierbei um eine abgestimmte und von der Mitgliederversammlung freigegebene Meinung, Stellungnahme oder Position der WiGeP zu der dargestellten Thematik.